



statuten

**jungwacht - blauring kt. zug**



# STATUTEN JUNGWACHT - BLAURING KT. ZUG

Revision der Fassung vom 1.02.2003, in Kraft ab 01.04.2003

## I. ALLGEMEINES

Name/Sitz	<p><b>Art. 1</b> Unter dem Namen "Jungwacht - Blauring Kt. Zug" besteht mit Sitz in Zug ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.</p>
Zweck	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Der Verein "Jungwacht - Blauring Kt. Zug" ist eine katholische Kinder- und Jugendorganisation mit ökumenischer Öffnung. Er hat den Zweck, Kindern und Jugendlichen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins zu bieten. Durch die Auseinandersetzung mit sich, einer Gruppe und der Umwelt sollen sich die Mitglieder in christlichem Glauben zu verantwortungsvollen Persönlichkeiten entfalten und gemeinsam an einer lebenswerten Zukunft mitgestalten. <sup>2</sup> Der Verein "Jungwacht - Blauring Kt. Zug" koordiniert und begleitet die Kinder- und Jugendorganisation auf Kantonsebene.</p>
Mittel	<p><b>Art. 3</b> Der Verein "Jungwacht - Blauring Kt. Zug" sucht diesen Zweck zu verwirklichen, indem er insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Aktivitäten der Scharen unterstützt und koordiniert.</li> <li>▪ die Anliegen des schweizerischen Blaurings (SBR) und der schweizerischen Jungwacht (SJW) im Kanton vertritt und die Beschlüsse der Bundeskonferenzen ausführt und weiterleitet.</li> <li>▪ zielbewusste Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für LeiterInnen, Scharleiter und Präsidies erarbeitet und die Angebote koordiniert.</li> <li>▪ Hilfsmittel und Informationsschriften herausgibt.</li> <li>▪ auf kantonaler Ebene Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen der Jungwacht und des Blaurings betreibt.</li> <li>▪ mit kirchlichen, staatlichen und gemeinnützigen Organisationen, insbesondere mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen zusammenarbeitet und die Vereinsanliegen in diesen Gremien einbringt und vertritt.</li> </ul>
Mitgliedschaft	<p><b>Art. 4</b> Der Verein "Jungwacht - Blauring Kt. Zug" ist Mitglied des SBR und der SJW.</p>
Vereinsjahr	<p><b>Art. 5</b> Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.</p>

## II. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Mitglieder des Vereins "Jungwacht - Blauring Kt. Zug" können Mädchen, Knaben, Frauen und Männer sein, die den Zweck des Vereins (Art. 2) anerkennen. Diese haben in der Regel Wohnsitz im Kanton Zug oder im oberen Freiamt. Ausnahmen sind möglich. <sup>2</sup> Erwachsene können Mitglied sein, wenn sie Leitungs- oder Betreuungsfunktionen im Verein wahrnehmen.</p>
------------	---

Gebietsänderung	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebietsgrenzen des Kantonalvereins sind grundsätzlich mit der politischen Kantons-grenze identisch. Gebietsänderungen sowie Neubildungen bedürfen der Genehmigung durch das Kantonalform (Kafo).</p> <p><sup>2</sup> Scharen aus Nachbarkantonen können sich dem Verein anschliessen. Besteht im jeweili-gen Nachbarkanton ein Kantonalverein JW/BR, so ist dessen Einverständnis dafür erforder-lich.</p>
Beitritt	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Das Leitungsteam jeder Schar legt die formellen Anforderungen für den Beitritt fest. Es kann diesen formlos zulassen oder eine eigentliche Aufnahme vorsehen. Die gewählte Beitrittsregelung ist einheitlich anzuwenden.</p> <p><sup>2</sup> Für den Beitritt von Kindern unter 14 Jahren ist das Einverständnis der Eltern in geeigneter Weise einzuholen.</p> <p><sup>3</sup> Über den Beitritt von Mitgliedern entscheidet das Leitungsteam. Es kann die Aufnahme nur aus wichtigen Gründen ablehnen.</p>
Austritt	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Ein Austritt ist jederzeit möglich. Das Leitungsteam jeder Schar legt die formellen Anforde-rungen für den Austritt fest.</p>
Ausschluss	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Der Ausschluss eines Mitgliedes auf Scharebene erfolgt durch das Leitungsteam nach Rücksprache mit der Kantonsleitung (Kalei).</p> <p><sup>2</sup> Der Ausschluss eines Mitgliedes der Kalei erfolgt durch das Kantonalforum.</p> <p><sup>3</sup> Ein Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Vor dem Entscheid ist das recht-liche Gehör in angemessener Weise zu gewähren.</p>
Streichung	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kann es nach zweimaliger Mah-nung durch die Scharleitung aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden. Von der Streichung ist in geeigneter Form Mitteilung zu machen.</p> <p><sup>2</sup> Eine Wiederaufnahme ist möglich.</p>
Mitbestim-mungsrecht	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder üben ihr Mitbestimmungsrecht durch Delegierte im Rahmen des Kafo aus. Die Delegierten stimmen nach Weisung des Leitungsteams. Fehlt es an einer Weisung für ordnungsgemäss traktandierete Geschäfte, so stimmen die Delegierten frei.</p> <p><sup>2</sup> Jede Blauring-/Jungwacht-Schar ist berechtigt zwei, jede Jubla vier Delegierte an das Kafo abzuordnen.</p>
Delegation	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Das Leitungsteam bestimmt ihre Delegierten für das Kafo. Die Delegation gilt jeweils nur für das Kafo, für welche die Delegierten bestimmt worden sind.</p>
Meldepflicht	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Die Scharleitung hat jährlich, auf den von der Bundesleitung (Bulei) bestimmten Zeitpunkt hin, die bei ihnen eingeschriebenen Mitglieder (natürliche Personen) zu melden (Bestandes-meldungen).</p>

### III. FINANZEN

Finanzierung	<p><b>Art. 15</b> Der Verein "Jungwacht - Blauring Kt. Zug" finanziert seine Tätigkeiten insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mitgliederbeiträge (gemäss Definition Art. 16).</li> <li>▪ Erträge des Vereinsvermögens und aus Aktivitäten.</li> <li>▪ Zuschüsse von kirchlichen, staatlichen und privaten Stellen.</li> <li>▪ Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse.</li> </ul>
Mitgliederbeiträge	<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup> Es werden von den eingeschriebenen Mitgliedern für jedes Vereinsjahr Mitgliederbeiträge erhoben. Diese setzen sich zusammen aus Beiträgen für Bund, Kanton und Schar. Die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder werden im Beitragsreglement abschliessend geregelt, welches integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet. Das Kafo legt jährlich die Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrags für den Kanton fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Schar kann zur Deckung ihrer Auslagen ebenfalls Mitgliederbeiträge erheben. Sie hat dafür gestützt auf diese Statuten ein Schar-Beitragsreglement zu erlassen.</p> <p><sup>3</sup> Die Scharleitung ist für das Einziehen der Mitgliederbeiträge und die Weiterleitung an den Kanton verantwortlich. Sie hält sich dabei an die entsprechenden Weisungen der Kalei.</p>
Haftung	<p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins "Jungwacht - Blauring Kt. Zug" haftet nur das Vereinsvermögen. Der Verein haftet nicht für Verbindlichkeiten der Scharen.</p> <p><sup>2</sup> Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.</p>
Anspruch auf Vermögen	<p><b>Art. 18</b> Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung einer Schar besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins "Jungwacht - Blauring Kt. Zug". Die Beiträge für das gesamte Vereinsjahr, in welchem die Auflösung der Mitgliedschaft erfolgt, hat die betreffende Schar spätestens auf den Zeitpunkt der Auflösung hin zu entrichten.</p>
Auflösung/ Vereinigung des Vereins	<p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Löst sich der Verein "Jungwacht - Blauring Kt. Zug" zugunsten eines Nachfolgevereins auf, oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.</p> <p><sup>2</sup> Löst sich der Verein "Jungwacht - Blauring Kt. Zug" ohne Nachfolgeverein auf, so wird sein Vermögen der SJW und dem SBR zur getreuen Verwaltung übergeben. Die SJW und der SBR hat dies einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.</p>
<b>IV. ORGANISATION DES VEREINS</b>	
Organe	<p><b>Art. 20</b> Organe des Vereins "Jungwacht - Blauring Kt. Zug" sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Generalversammlung (GV)</li> <li>▪ Kantonalforum (Kafo)</li> <li>▪ Kantonsleitung (Kalei)</li> <li>▪ Geschäftsprüfungskommission (GPK)</li> </ul>

**Art. 21**  
 Vorbehalte Die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen gelten, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen.

**A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Art. 22**  
 Wiederwahl/ Ersatzwahl <sup>1</sup> Die Wiederwahl für sämtliche Ämter/Funktionen und Organe ist zulässig.  
<sup>2</sup> Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer VorgängerInnen.

**Art. 23**  
 Selbstkonstituierung Die Organe des Vereins "Jungwacht - Blauring Kt. Zug" konstituieren sich selbst. Sie bestimmen das Präsidium.

**Art. 24**  
 Ausstand Mitglieder eines Organs haben sich der Mitwirkung (Beratung, Antragstellung, Stimmrecht) an Beschlussfassungen in folgenden Fällen zu enthalten:  
 ▪ Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen und dem Verein "Jungwacht - Blauring Kt. Zug".  
 ▪ Dechargeerteilung.

**Art. 25**  
 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung <sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen können unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder eines Organs erfolgen (kein Quorum).  
<sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Annahme oder Ablehnung eines Antrages. Der Präsident eines Organs stimmt mit.  
<sup>3</sup> Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, für alle weiteren Wahlgänge das relative Mehr der anwesenden Wahlberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Kandidat als gewählt, für den der Präsident die Stimme abgegeben hat.  
<sup>4</sup> Ein Kandidat gilt nur dann als gewählt, wenn er mindestens einen Drittel der Stimmen auf sich vereinigt hat.

**Art. 26**  
 Stimmrecht <sup>1</sup> Jedes Mitglied eines Organs hat eine Stimme. Die Stimmausübung in Vertretung ist ausgeschlossen.  
<sup>2</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wobei ein Fünftel der Anwesenden eine geheime Durchführung verlangen kann.  
<sup>3</sup> Über Verhandlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der/Die ProtokollführerIn braucht nicht Mitglied des Organs zu sein.

**B. DAS KANTONALFORUM (Kafo), DIE GENERALVERSAMMLUNG (GV)**

**Art. 27**  
 Kantonalforum Generalversammlung Das Kafo, die GV sind die obersten Organ des Verein "Jungwacht - Blauring Kt. Zug". Es setzt sich aus je zwei Delegierten der einzelnen Scharen und den Mitgliedern der Kalei zusammen. Weitere anwesende Mitglieder der Scharen können mit beratender Stimme am Kafo, der GV teilnehmen.

**Scharbeitragsreglement für die Jungwacht .....**

Gestützt auf Art. 16 und 30 der Statuten der "Jungwacht - Blauring Kt. Zug" vom 1. April 2003 erlässt das Leitungsteam am ..... dieses Beitragsreglement.  
 Dieses Beitragsreglement setzt die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder für die Jungwachtschar ..... abschliessend fest.  
 Die Erhebung von Beiträgen für den Kantonalverein "Jungwacht - Blauring Kt. Zug" wird von diesem Beitragsreglement nicht berührt.  
 Gemäss rechtskräftigem Beschluss des Leitungsteams vom ..... gilt für das Vereinsjahr ..... folgender Ansatz: Fr. .... pro Mitglied (Kind).  
 Der Einzug der Jahresbeiträge ist von der Schar selbst zu organisieren.

.....  
 Für das Leitungsteam: .....  
 Der/Die Scharleiter: .....

**Scharbeitragsreglement für den Blauring .....**

Gestützt auf Art. 16 und 30 der Statuten der "Jubla Kanton Zug" vom 1. April 2003 erlässt das Leitungsteam am ..... dieses Beitragsreglement.  
 Dieses Beitragsreglement setzt die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder für die Blauringschar ..... abschliessend fest.  
 Die Erhebung von Beiträgen für den Kantonalverein "Jungwacht - Blauring Kt. Zug" wird von diesem Beitragsreglement nicht berührt.  
 Gemäss rechtskräftigem Beschluss des Leitungsteams vom ..... gilt für das Vereinsjahr ..... folgender Ansatz: Fr. .... pro Mitglied (Kind).  
 Der Einzug der Jahresbeiträge ist von der Schar selbst zu organisieren.

.....  
 Für das Leitungsteam: .....  
 Die Scharleiterin(en): .....

# Beitragsreglement für den Verein "Jungwacht - Blauring Kt. Zug"

Gestützt auf Art. 16 und 30 der Statuten der "Jungwacht - Blauring Kt. Zug" vom 1. April 2003 erlässt die GV vom ..... dieses Beitragsreglement.

Dieses Beitragsreglement setzt die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder der Jubla Zug für den Kantonalverein abschliessend fest.

Die Erhebung von Beiträgen durch die Schar für deren Belange wird von diesem Beitragsreglement nicht berührt.

Gemäss rechtskräftigem Beschluss der GV vom ..... gilt für das Vereinsjahr ..... folgender Ansatz: Fr. .... pro Mitglied.

Die Jahresbeiträge sind von den Scharen bis ..... an den Verein abzuliefern. Die Scharen sind für das Inkasso und die Weiterleitung verantwortlich.

.....

Für die GV: .....

Das Kantonalpräsidium: .....

Der/ Die ProtokollführerIn: .....

## Art. 28

Ordentliches Kafo und GV/  
Ausserordentliches Kafo und GV

- <sup>1</sup> In jedem Vereinsjahr findet mindestens ein ordentliches Kafo/GV statt.
- <sup>2</sup> Mindestens zwei Scharen oder die Kalei können die Einberufung eines ausserordentlichen Kafos/GV verlangen. Die Kalei beruft das ausserordentliche Kafo/GV innert einem Monat ein.

## Art. 29

Einberufung

- <sup>1</sup> Das Kafo/GV wird von der Kalei vorbereitet und von einem Mitglied der Kalei, in der Regel vom Kantonspräsidenten, geleitet.
- <sup>2</sup> Die Scharen sind zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktandenliste einzuladen. Unterlagen für das Kafo/GV sind den Scharen mit der Einladung zuzustellen.
- <sup>3</sup> Wünscht eine Schar am Kafo/GV zusätzliche Geschäfte zu behandeln, so hat sie dies der Kalei unter Angabe ihres Antrages eine Woche vorher mitzuteilen.
- <sup>4</sup> Für das ausserordentliche Kafo/GV verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

## Art. 30

Befugnisse/  
Beschlussfähigkeit

- <sup>1</sup> Dem Kafo/GV stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:
  - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche die Kalei dem Kafo/GV unterbreitet, sowie über Grundsatzfragen der kantonalen Vereinspolitik.
  - Abnahme und Genehmigung des Protokolls des letzten Kafo/GV, der Jahresrechnung und des Berichtes der GPK.
  - Dechargeerteilung für die Mitglieder der Kalei.
  - Verabschiedung des Budgets für das kommende Vereinsjahr und Festsetzung des Mitgliederbeitrages für den Kantonalverein im Rahmen des Beitragsreglements.
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder der Kalei, Jupro-Coaches und der GPK.
  - Abberufung einzelner Scharleitungsmitgliedern oder einer gesamten Scharleitung von ihrer Funktion.
  - Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins "Jungwacht - Blauring Kt. Zug", Austritt aus der SJW, dem SBR oder Vereinigung mit einem anderen JW-Kantonalverein. Im letzteren Fall ist die Einwilligung der SJW, des SBR vorgängig einzuholen.

- <sup>2</sup> Das Kafo/GV ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller möglichen Delegierten anwesend sind.

## Art. 31

Qualifiziertes Mehr

- Für die Änderung der Statuten des Vereins "Jungwacht - Blauring Kt. Zug", die Vereinigung mit einem anderen Kantonalverein, den Austritt aus der SJW, dem SBR oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich, wobei zwei Drittel aller möglichen Delegierten anwesend sein müssen.

## C. DIE KANTONSLEITUNG (KALEI)

### Art. 32

Funktion/  
Zusammensetzung/  
Vorsitz

- <sup>1</sup> Die Kalei ist der Vorstand des Vereins "Jungwacht - Blauring Kt. Zug".
- <sup>2</sup> Die Kalei setzt sich aus mindestens zwei Kantonsleitern und der/dem Kantonspräses zusammen. Die/Der Kantonspräses ist vom Regionaldekan im Einvernehmen mit dem Kafo/GV einzusetzen.

<sup>3</sup> Bestehen interkantonale oder kantonale Arbeitsstellen, so nimmt einE MitarbeiterIn pro Arbeitsstelle an den Sitzungen der Kalei mit beratender Stimme teil.

<sup>4</sup> Der Vorsitz in der Kalei übt die/der KantonalpräsidentIn aus.

#### Art. 33

Amts-dauer/  
Abberufung

<sup>1</sup> Die Kantonsleiter werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Eine Abberufung während der Amtsdauer kann nur aus wichtigen Gründen durch das Kafo/GV erfolgen. Stellen mindestens drei Scharen Antrag auf Abberufung, so hat dies die sofortige Suspendierung der Betroffenen und die Einberufung eines ausserordentlichen Kafo/GV zur Folge.

#### Art. 34

Befugnisse

Die Kalei ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind (Kompetenzvermutung).

Insbesondere obliegt ihr:

- die Ausführung von Beschlüssen des Kafo/GV und der BV des SBR/der SJW.
- die Führung der Kantonskasse.
- das Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Antrages für das Budget.
- Vertretung des Vereins "Jungwacht - Blauring Kt. Zug" an der der BV des SBR/der SJW.
- Öffentlichkeitsarbeit auf Kantonalebene.

#### Art. 35

Zusammentreten

Die Kalei tritt so oft zusammen, als es die Führung der Geschäfte erfordert. Jedes Mitglied der Kalei kann eine Sitzung einberufen. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

#### Art. 36

Zeichnungs-  
befugnis

Für Rechtsgeschäfte des Vereins "Jungwacht - Blauring Kt. Zug" zeichnen die Mitglieder der Kalei kollektiv zu zweien.

### D. DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION (GPK)

#### Art. 37

Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die GPK besteht aus zwei Personen. Diese brauchen nicht dem Verein anzugehören. Mindestens ein Mitglied muss Sachkenntnisse im Rechnungswesen aufweisen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der GPK dürfen weder der Kalei noch einer Arbeitsstelle des Vereins - angehören.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der GPK werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

#### Art. 38

Aufgabe/

Zusammentreffen

<sup>1</sup> Die GPK prüft Finanzlage, Geschäftsführung, Rechnung und Budget des Vereins "Jubla Kanton Zug" jährlich und erstattet der GV Bericht und Antrag.

<sup>2</sup> Sie nimmt Einsicht in die jährlichen Revisorenberichte der Schar-GPK und erstattet der GV Bericht darüber.

<sup>3</sup> Die GPK tritt so oft zusammen, als es ihre Aufgabe erfordert.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 58

Genehmigung

Diese Statuten sind am 23. März 2003 von der SJW/ dem SBR im Einvernehmen mit der DOK genehmigt worden. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung der der SJW/ dem SBR.

#### Art. 59

Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Diese Statuten und jede Statutenrevision treten mit Annahme durch das Kafo/GV in Kraft.

<sup>2</sup> Diese Statuten treten am 1. April 2003 in Kraft.

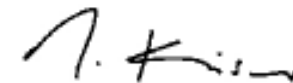
<sup>3</sup> Durch sie werden aufgehoben:

- Die Statuten vom 1. Januar 1996
- sämtliche Bestimmungen und Reglemente, welche den neuen Statuten widersprechen.

Also beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom 14. März 2003.

Der Präsident der Kantonsleitung:

Die Vizepräsidentin der Kantonsleitung:

Schar-GPK/ Haftung	<p><b>Art. 53</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schar-GPK besteht aus zwei Personen. Diese brauchen nicht dem Verein anzugehören. Mindestens ein Mitglied muss Sachkenntnisse im Rechnungswesen aufweisen.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der Schar-GPK dürfen dem Leitungsteam nicht angehören.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder der Schar-GPK sind für eine Amtsdauer von zwei Jahren zu wählen.</p> <p><sup>4</sup> Die Schar-GPK prüft die Jahresrechnung der Schar und erstattet der GPK des Vereins "Jungwacht - Blauring Kt. Zug" hierüber schriftlich Bericht.</p> <p><sup>5</sup> Treten Missstände im finanziellen Bereich auf, so schreitet die Kalei nach vorgängiger Anhörung der Betroffenen ein. Die Kalei ist in diesem Fall befugt, die finanziellen Kompetenzen der Schar vorübergehend ganz oder teilweise einzuschränken.</p> <p><sup>6</sup> Die Schar-GPK tritt so oft zusammen, als es ihre Aufgabe erfordert.</p> <p><sup>7</sup> Eine Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder der Schar für deren Verbindlichkeiten und die Verbindlichkeiten des Vereins "Jungwacht - Blauring Kt. Zug" wird ausgeschlossen.</p> <p><sup>8</sup> Die Schar haftet für die sie betreffenden Verbindlichkeiten nur mit ihrem eigenen Vermögen.</p>
-----------------------	--

Auflösung/ Vereinigung der Schar	<p><b>Art. 54</b></p> <p><sup>1</sup> Löst sich eine Schar zugunsten einer Nachfolgeorganisation auf oder vereinigt sie sich mit einer anderen Schar, so geht das Scharvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf die Nachfolgeorganisation über.</p> <p><sup>2</sup> Löst sich eine Schar ohne Nachfolgeorganisation auf, so wird ihr Vermögen nach Absprache mit der zuständigen Kirchgemeinde der Kalei zur getreuen Verwaltung übergeben. Die Kalei hat dies einer späteren Organisation zu übermachen, welche einen gleichgelagerten Zweck in der Pfarrei verfolgt.</p> <p><sup>3</sup> Die Kalei kann mit der zuständigen Kirchgemeinde und dem Leitungsteam auch eine andere Lösung finden. Diese muss jedoch in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden.</p>
--	--

Mitwirkungsrecht der Mitglieder	<p><b>Art. 55</b></p> <p><sup>1</sup> Alle Mitglieder der Schar können an einer Scharversammlung teilnehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Scharversammlung hat Vorschlagsrecht und Mitsprache bei der Programmgestaltung.</p> <p><sup>3</sup> Die Scharversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.</p>
------------------------------------	--

Elternrat	<p><b>Art. 56</b></p> <p><sup>1</sup> Auf gemeinsamen Wunsch von Leitungsteam und Eltern kann ein Elternrat gebildet werden. Dieser steht dem Leitungsteam mit Rat und Tat zur Seite.</p> <p><sup>2</sup> Das Leitungsteam bestimmt die Zusammensetzung des Elternrates.</p> <p><sup>3</sup> Das Leitungsteam kann den Elternrat nach gegenseitiger Absprache wieder sistieren oder auflösen.</p>
-----------	---

## VII. Jupro Zug

Mitgliedschaft Mitglieder	<p><b>Art. 57</b></p> <p><sup>1</sup> Die Jupro Zug ist Teil der "Jungwacht - Blauring Kt. Zug".</p> <p><sup>2</sup> Ihre Mitglieder sind die jeweils ältesten Gruppen der dem Verein "Jungwacht - Blauring Kt. Zug" zugehörigen Scharen.</p>
Bestimmungen	<p><sup>3</sup> Weitergehende Bestimmungen sind im "Juproreglement" festgehalten.</p>

## V. ANRUFUNG DER SCHIEDSSTELLE BEI ANSTÄNDEN UND STREITIGKEITEN

Entscheidungsbe- fugnisse	<p><b>Art. 39</b></p> <p>Die Schiedsstelle des SBR, der SJW (vgl. Statuten des SBR, der SJW, Art. 45 ff) entscheidet über folgende Anstände und Streitigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ zwischen Scharleitungen und Kantonsleitung einerseits und den Amtsträgern der katholischen Kirche andererseits.</li> <li>▪ zwischen Scharleitungen und Kantonsleitung einerseits und den Amtsstellen des öffentlich-rechtlichen katholischen Konfessionsteils andererseits.</li> </ul>
------------------------------	---

Verfahren	<p><b>Art. 40</b></p> <p>Für das Verfahren gilt ein vom SBR, von der SJW und der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK) gemeinsam erlassenes Schiedsreglement.</p>
-----------	--

Anrufung/ Bindung	<p><b>Art. 41</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schiedsstelle kann von der Kantonsleitung, jeder Scharleitung, jedem Ortspfarrer, jedem Amtsträger oder jeder Amtsträgerin der katholischen Kirche sowie den Organen des öffentlich-rechtlichen Konfessionsteils angerufen werden.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Anrufung bzw. Einlassung auf das Verfahren wird die Bereitschaft erklärt, den Entscheid der Schiedsstelle anzuerkennen.</p>
----------------------	--

## VI. GLIEDERUNG AUF LOKALER EBENE

### A. GLIEDERUNG

Schar/Gruppe	<p><b>Art. 42</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verein "Jungwacht - Blauring Kt. Zug" organisiert sich in Scharen. Die Schar ist die Organisationsstufe innerhalb der Pfarrei, in Teilen derselben oder allenfalls über mehrere Pfarreien.</p> <p><sup>2</sup> Scharen aus Nachbarkantonen können sich dem Verein "Jungwacht - Blauring Kt. Zug" anschliessen. Besteht im jeweiligen Nachbarkanton ein Kantonalverein JW/BR, so ist dessen Einverständnis dafür erforderlich.</p> <p><sup>3</sup> Die Scharen gliedern sich in Gruppen.</p>
--------------	---

Rechts- persönlichkeit	<p><b>Art. 43</b></p> <p><sup>1</sup> Die Scharen sind Sektionen des Kantonalvereins ohne juristische Rechtspersönlichkeit. Sie sind namentlich nicht selbst Vereine.</p> <p><sup>2</sup> Die Scharen haben eine beschränkte Rechtsbefugnis im Rahmen und gestützt auf diese Statuten.</p> <p><sup>3</sup> Die Scharen können sich gleichzeitig als Vereine konstituieren. In diesem Fall sind die natürlichen Personen sowohl im Scharverein als auch im Verein "Jungwacht - Blauring Kt. Zug" Mitglieder.</p>
---------------------------	---

Jubla-Scharen	<p><b>Art. 44</b></p> <p><sup>1</sup> Jungwacht und Blauring können auf Scharebene in dem Sinne zusammenwirken, als sie eine Jubla-Schar bilden. Jungwacht und Blauring bilden in diesem Fall eine gemeinsame Scharleitung und ein gemeinsames Leitungsteam. Sie führen eine gemeinsame Kasse. Sie sind im Scharbereich für alle Blauring- und Jungwachtangelegenheiten zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Besetzung der Scharleitung und des Leitungsteams ist auf eine ausgeglichene Vertretung beider Geschlechter zu achten.</p>
---------------	--

- Art. 45**
- Zugehörigkeit der Mitglieder der örtlichen Schar
- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Vereins "Jungwacht - Blauring Kt. Zug", welche in der gleichen Pfarrei Wohnsitz haben, bilden, gestützt auf diese Statuten, eine Schar.
  - <sup>2</sup> Die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu einer Schar hängt von dessen Wohnsitz in einer Pfarrei ab. Im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Scharleitung sind Ausnahmen für einzelne Mitglieder zulässig.
  - <sup>3</sup> Ist wegen der Grösse einer Pfarrei die Organisation in mehrere Scharen erforderlich, so gelten die obigen Bestimmungen sachgemäss für Quartiere/Stadtteile.
  - <sup>4</sup> Die Mitglieder der Kalei müssen nicht in Scharen organisiert sein.

## B. DIE SCHAR

- Art. 46**
- Anwendbare Bestimmungen
- Für die Rechtsverhältnisse der Scharen gelten die Bestimmungen dieser Statuten, sowie Reglemente und Weisungen des SBR, der SJW. Im übrigen ist sie in ihrem Bestand, in ihrer Willensbildung und Tätigkeit eigenständig.

- Art. 47**
- Leitungsteam/  
Scharleitung
- <sup>1</sup> Das Leitungsteam übernimmt die Aufgabe eines Vorstandes.
  - <sup>2</sup> Das Leitungsteam setzt sich aus GruppenleiterInnen, dem Scharleiter oder den Scharleitern, dem Scharkassier, der/dem Präses und evtl. freien MitarbeiterInnen zusammen.
  - <sup>3</sup> Schar- oder GruppenleiterIn, Scharkassier, Präses kann werden, wer die von der SJW, dem SBR aufgestellten Anforderungen erfüllt. (Ausbildungskonzept)
  - <sup>4</sup> Die Scharleitung übernimmt den Vorsitz im Leitungsteam. Die Scharleitung setzt sich aus mindestens einem Scharleiter und evtl. dem Scharkassier zusammen.
  - <sup>5</sup> Die Scharleitung wird vom Leitungsteam, nach rechtzeitiger Orientierung des Pfarrers, gewählt und hat sich jährlich zur Wiederwahl zu stellen.
  - <sup>6</sup> Für die Wahl von minderjährigen Leitern in die Scharleitung ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- Art. 48**
- Gruppen
- <sup>1</sup> Die Schar gliedert sich in Gruppen, welche von einer oder mehreren GruppenleiterInnen geleitet werden.
  - <sup>2</sup> Das Leitungsteam bestimmt die Gliederung der Schar und teilt die Gruppen ein. Es stützt sich dabei auf die jeweils geltenden Weisungen des SBR, der SJW.

- Art. 49**
- Präses
- <sup>1</sup> Die/Der Präses vertritt sowohl die Anliegen der Pfarreiseelsorge, als auch diejenigen der Kinder, LeiterInnen und Eltern.
  - <sup>2</sup> Sie/Er begleitet die Schar und fördert das religiös-kirchliche Leben. Sie/Er pflegt regelmässig Kontakt mit dem Pfarrer und den pastoralen und öffentlich-rechtlichen Gremien. Sie/Er steht dem Leitungsteam mit Rat und Tat zur Seite und vermittelt zwischen Schar, Eltern und Behörden.
  - <sup>3</sup> Die/Der Präses wird vom Leitungsteam im Einvernehmen mit der Pfarreileitung gewählt.
  - <sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

- Art. 50**
- Befugnisse des Leitungsteams/  
Scharleitung
- <sup>1</sup> Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, ist das Leitungsteam für alle die Schar betreffenden Belange zuständig. Es leitet und organisiert die Vereinstätigkeit. Insbesondere

obliegt ihm:

- die Wahl der Delegierten für das Kafo/GV des Vereins "Jungwacht - Blauring Kt. Zug".
- die Wahl der/des Scharpräses, der Scharleitung, des Scharkassiers und der Schar-GPK.
- die Beschlussfassung zu Jahresrechnung und Budget.
- die Aufnahme von Mitgliedern ins Leitungsteam.
- der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Leitungsteam.

<sup>2</sup> Die Scharleitung ist insbesondere zuständig für:

- die Vertretung des Blaurings, der Jungwacht oder der Jubla auf Scharebene nach aussen.
- die Vornahme von Rechtshandlungen, die der Zweck der Schar auf Pfarreebene mit sich bringt.
- die Kollektivzeichnung zu zweien für die Belange der Schar.

### Art. 51

- Beschlussfassung/  
Abberufung der  
Scharleitung/  
Zusammentreffen
- <sup>1</sup> Scharleitung und Leitungsteam konstituieren sich selbst. Für die Beschlussfassung gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Statuten (Art. 25 ff).
  - <sup>2</sup> Treten erhebliche Missstände in der Scharleitung auf, so kann die Kalei nach vorheriger Anhörung der Betroffenen einzelne Scharleitungsmitglieder oder die ganze Scharleitung von ihrer Funktion suspendieren. Über die Abberufung entscheidet auf Antrag der Kalei nach Anhörung der Betroffenen das Kafo/GV.
  - <sup>3</sup> Scharleitung und Leitungsteam treten so oft zusammen, als es ihre Aufgabe erfordert.

### Art. 52

- Finanzen
- <sup>1</sup> Die Schar verfügt im Rahmen dieser Statuten sowie der Reglemente und Weisungen der SJW, des SBR frei über ihre finanziellen Mittel.
  - <sup>2</sup> Zu diesem Zweck führt sie eine Scharkasse. BR- und JW-Scharen aus der gleichen Pfarrei können eine gemeinsame Kasse führen.
  - <sup>3</sup> Die Schar finanziert ihre Tätigkeit durch:
    - Mitgliederbeiträge
    - Anlässe
    - Erträge des Scharvermögens und Aktiven
    - Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse
    - Mittel von der Pfarrei, der Gemeinde sowie anderen privaten und öffentlichen Institutionen.
  - <sup>4</sup> Erhebt die Schar Mitgliederbeiträge, so hat das Leitungsteam die finanzielle Beitragspflicht der Mitglieder abschliessend in einem Beitragsreglement festzulegen. Dieses bildet integrierenden Bestandteil dieser Statuten.
  - <sup>5</sup> Das Leitungsteam legt im Rahmen des Schar-Beitragsreglements die Mitgliederbeiträge jährlich fest.
  - <sup>6</sup> Für die Bezahlung der Mitgliederbeiträge an den Kantonalverein und den SBR, die SJW gelten die Bestimmungen von Art. 16 dieser Statuten.
  - <sup>7</sup> Die Schar ist befugt, für ihre Belange Konten bei Banken und Post zu führen.
  - <sup>8</sup> Die Schar hat für jedes Jahr eine Jahresrechnung abzulegen. Diese ist der Schar-GPK zur Prüfung vorzulegen.
  - <sup>9</sup> Der/dem Kassier des Vereins "Jungwacht - Blauring Kt. Zug" ist aufgefodert eine Kopie der Jahresrechnung zukommen zu lassen.